

e) Hat das Gericht neben einer Freiheitsstrafe zusätzlich Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 StGB festgelegt, ist ihm auf Verlangen durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten in Vorbereitung der Entscheidung ein Arbeitsplatz für den Verurteilten nachzuweisen (§ 40 Abs. 4 der 1. DB zur StPO). Gleichzeitig sind alle Schritte zur Verwirklichung der Gerichtsentscheidung einzuleiten (§ 40 Abs. 2 der 1. DB zur StPO und § 8 der Verordnung vom 15. August 1968). Das Verwirklichungsersuchen wird den Abteilungen Innere Angelegenheiten durch das Gericht übermittelt.

f) Wurde neben einer Verurteilung zu Arbeitserziehung bzw. Freiheitsstrafe gemäß § 249 Abs. 1 StGB auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt, erhalten die Abteilungen Innere Angelegenheiten Ausfertigungen des Urteils (§ 41 der 1. DB zur StPO). Durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind entsprechend dem § 10 der Verordnung vom 15. August 1968 die notwendigen Festlegungen zur Verwirklichung des Urteils zu treffen.

- Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind nach § 59 Abs. 2 SVWG verpflichtet, die Wiedereingliederung gemeinsam mit den Leitern der Betriebe bzw. Vorständen der Genossenschaften, in denen die Straftlassenen arbeiten werden, sowie den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes und des Wohngebietes, in denen sie Aufnahme finden, unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter so vorzubereiten, daß der im Strafvollzug durchgeführte Erziehungsprozeß erfolgreich fortgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der einzelnen Aufgabenstellungen bzw. Verantwortlichkeiten zu diesem Komplex im Rahmen der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger wird insbesondere auf Abschnitt 2.3. sowie auf die anschauliche Darstellung der wesentlichsten Aufgaben bei der Wiedereingliederung Straftlassener und bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in einer Kreisstadt (s. Anhang) verwiesen.

3.1.1. Zur Zusammenarbeit mit den Gerichten

Die gemeinsame Verantwortung der Gerichte und der örtlichen Organe für die Bekämpfung von Erscheinungen der Kriminalität ergibt sich insbesondere aus Art. 90 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie aus § 18 StPO⁴⁹ Die ⁴⁹

49 Vgl. dazu auch B e y e r , „Das Strafverfahren in der DDR“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1967, S. 83-88.